

# **Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten „Jung kauft Alt“**

## **1. Änderung der Richtlinie gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 17.März.2022**

Um jungen Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Rietberg nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Rietberg, das mindestens 25 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich eheliche oder nichteheliche junge Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder und Alleinerziehende. Junge Lebensgemeinschaften sind Gemeinschaften, bei denen keiner der Personen das 40. Lebensjahr vollendet hat. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadtverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Rietberg berücksichtigt.

### **2 Einmalige Förderung (Altbaugutachten)**

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung inklusive von Vorschlägen zur energetischen Sanierung nach den Richtlinien der BAFA) gewährt die Stadt Rietberg auf Antrag folgende Zuschüsse:

600,00 € Grundbetrag für Lebensgemeinschaften ohne Kind,

300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 2.2 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.
  - 2.2.1 Auch bei der Empfehlung des Abbruchs sind die Kosten des Altbaugutachtens einmalig förderfähig.
- 2.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die Antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben

hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

- 2.4 Bei Antragstellung ist der Stadt Rietberg die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.
- 2.5 Das Altbaugutachten muss von einem/einer bei der dena gelisteten unabhängigen Energieeffizienz-Experten/in erstellt werden.
- 2.6 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Rietberg in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung. Das Gutachten ist der Stadt Rietberg zur Verfügung zu stellen!

### **3 Einmalige Förderung Erwerb und Einzug**

- 3.1 Die Stadt Rietberg gewährt für den Kauf eines Altbaus auf Antrag folgende Zuschüsse:

1.200,00 € Grundbetrag einmalig für Lebensgemeinschaften ohne Kind,

600,00 € Erhöhungsbetrag einmalig für jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört.

Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 3.2 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn lediglich ein Übergabevertrag geschlossen wird.
- 3.3 Wird das Förderobjekt von einer Person erworben, mit der der Käufer verwandt, verschwägert, verheiratet oder als Lebenspartner eingetragen<sup>1</sup> ist<sup>2</sup>, so ist nachzuweisen, dass der Altbau entsprechend des Verkehrswertes erworben wird.
- 3.4 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner jeweils für die Hälfte des Förderbetrages anspruchsberechtigt. Bei Eigentümergeinschaften erfolgt die Zuordnung der Förderung entsprechend anteilig.
- 3.5 Kommen zwischen Antragstellung und Auszahlung der Fördersumme Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich entsprechend der Kinderbetrag.
- 3.6 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 3.000,00 € jährlich.
- 3.7 Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
- 3.8 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die antragsstellenden oder sonstigen Person nach Punkt 1.2 bereits in das Förderobjekt eingezogen sind. Ausnahme: die

---

<sup>1</sup> Eingetragene Lebenspartnerschaft gem. LPartG

<sup>2</sup> Als verwandt oder verschwägert im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die gem. § 1589 f. BGB im 1. Bis zum 3. Grad miteinander verwandt oder verschwägert sind.

antragstellende oder sonstige Person nach Punkt 1.2 bewohnt das Förderobjekt vor dem Kauf als Mieter.

- 3.9 Die Auszahlung wird vorgenommen, nachdem die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger durchgeführt wurde und der Einzug in den geförderten Altbau erfolgt ist.
- 3.10 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von einem Jahr nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die Fördermittel zurückzuzahlen.
- 3.11 Die Förderung ist vollständig zurückzuzahlen, wenn der Altbau nicht selbst genutzt wird und der Altbau vor Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages veräußert wird.

#### **4 Inkrafttreten**

- 4.1 Diese Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.